

Aktuell kommt es immer wieder vor, dass Waffen oder ihnen gleichgestellte Gegenstände nachträglich unter Erlaubnispflicht gestellt oder sogar ganz verboten werden. Das kann einerseits durch eine Gesetzesänderung, andererseits auch durch BKA-Feststellungsbescheide erfolgen.

Anmelde- und Übergangsfristen orientieren sich dabei häufig am Erwerbsdatum. So kann es sein, dass je nach Kaufdatum unterschiedliche Regelungen für dieselbe Waffe gelten. Fristen orientieren sich dabei zudem oft am Inkrafttreten von EU-Regelungen, sodass sie sogar mehrere Jahre vor Inkrafttreten der Gesetzesänderung in Deutschland liegen können.

Das führt in der gesamten Branche zu einer großen Unsicherheit, da niemand sagen kann, ob eine Waffe, die heute erlaubnisfrei erworben wurde, auch morgen noch besessen werden darf.

Der VDB fordert, Entschädigungsregeln im Waffengesetz zu verankern!

- Wenn der Gesetzgeber der Ansicht ist, eine Waffe oder ein ihr gleichgestellter Gegenstand müsste verboten werden, dann muss jeder rechtmäßige Eigentümer entschädigt werden, der diesen Gegenstand vollkommen legal erworben hat. Dies kann z.B. geschehen, indem Waffen zurückgekauft werden. So besteht der Anreiz, die Waffe zurückzugeben und es findet keine reine Enteignung statt.
- § 9 KriegWaffKontrG sieht bereits eine Regelung zur Entschädigung vor. Dort heißt es: „Wird eine Genehmigung [...] ganz oder teilweise widerrufen, so ist ihr Inhaber vom Bund angemessen in Geld zu entschädigen.“
- Art 14 des GG sieht vor, dass das Eigentum und das Erbrecht gewährleistet werden. Weiter heißt es: „Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen.“
- In anderen Bereichen (z.B. Automobilindustrie, Heizung) wird mit hohen Subventionen bzw. Kaufprämien gearbeitet, um Umrüstungen zu erreichen. Im Waffengesetz werden lediglich Auflagen gemacht und bürokratische Hürden gestellt (Siehe Übergangsregelungen § 58 WaffG).
- Wird eine Waffe oder ein ihr gleichgestellter Gegenstand nachträglich als erlaubnispflichtig oder verboten eingestuft, so muss allein die Anmeldung dieses Gegenstandes ausreichen.